

Kurztitel

Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 179/1953

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

13.12.1953

Text

§ 2. Auf Ansprüche, für die die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung gemäß den Bestimmungen des § 14 des Siebenten Rückstellungsgesetzes nach dem 30. Juni 1953 endet, findet die Verordnung keine Anwendung.